

## Vorlage an den Landrat

### Beantwortung der Interpellation [2025/426](#) von Miriam Locher: «Schulleitungen und Schulsekretariate der Primarstufe unter Druck»

2025/426

vom 24. März 2026

#### 1. Text der Interpellation

Am 25. September 2025 reichte Miriam Locher die Interpellation [2025/426](#) «Schulleitungen und Schulsekretariate der Primarstufe unter Druck» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*Seit 2021 verfügen die Schulleitungen und Schulsekretariate über grössere zeitliche Ressourcen – selbstverständlich immer in Abhängigkeit von der Grösse der jeweiligen Schule. Diese Erhöhung ist das Ergebnis eines VAGS-Projekts, das in Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden (vertreten durch den VBLG) und dem Kanton (vertreten durch die BKSD) realisiert wurde.*

*Wie auch die Anforderungen im Unterricht durch eine zunehmend heterogene Zusammensetzung und eine anspruchsvollere Klassenführung gestiegen sind, haben gleichzeitig auch die Anforderungen an die gesamten Schulen und ihre Verantwortungsträger:innen zugenommen. Führungspersonen an den Schulen müssen heute deutlich mehr Aufgaben bewältigen als noch vor einigen Jahren. Die Komplexität der Arbeit im Spannungsfeld zwischen verschiedenen Anspruchsgruppen – Eltern, Lehrpersonen, politisch Verantwortlichen und nicht zuletzt den Erwartungen der Gesellschaft – ist gewachsen. Diesem Umstand wurde mit der Erhöhung der Ressourcen Rechnung getragen. So konnte weiterer Fluktuation vorgebeugt und ein wertvoller Beitrag zur Qualitätssicherung unserer Schulen geleistet werden.*

*Ebenso wie die Belastung der Schulleitungen hat auch jene der Schulsekretariate zugenommen. Auch sie sehen sich mit einer zunehmenden Komplexität ihrer Aufgaben konfrontiert. Deshalb wurden auch ihre personellen Ressourcen erhöht.*

*Veränderungen in den Klassenzahlen und andere Faktoren haben zudem einen erheblichen Einfluss auf die Planungssicherheit der Schulen. Dem wird im Grundsatz mit der Festschreibung der Ressourcierung in der Verordnung für Schulleitungen und Schulsekretariate im Bildungsgesetz Rechnung getragen.*

*Nichtsdestotrotz hängt gerade die Ausgestaltung der Schulsekretariate vom Goodwill der Gemeinden ab. Die Angestellten der Schulsekretariate sind durch die Gemeinden angestellt, und Erhöhungen ihrer Stellenprozente müssen folglich durch einen Gemeinderatsbeschluss genehmigt werden. Auch bei den Schulleitungen ist zu hören, dass nicht alle in der Lage sind, ihre vollen Stellenprozente auszuschöpfen – sei es mangels geeigneten Personals oder aufgrund organisatorischer bzw. planerischer Herausforderungen.*

**Aus diesem Grund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:**

- 1. Hat der Regierungsrat Kenntnis von Gemeinden, in denen die gemäss Verordnung vorgesehenen Sekretariatsressourcen nicht oder nicht vollständig ausgeschöpft werden? Falls ja: Welche Schulen sind davon betroffen?**
- 2. Hat der Regierungsrat Kenntnis von Gemeinden, in denen die gemäss Verordnung vorgesehenen Ressourcen für die Schulleitung nicht oder nicht vollständig ausgeschöpft werden? Falls ja: Welche Schulen sind davon betroffen?**
- 3. Was sind aus Sicht des Regierungsrates die möglichen Gründe für die Nichterfüllung der vorgesehenen Ressourcierung?**
- 4. Welche Anreize können geschaffen werden, damit die Gemeinden die notwendigen finanziellen Mittel für die entsprechenden Anstellungen gemäss Verordnung bereitstellen?**
- 5. Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat, um sicherzustellen, dass alle Schulen – unabhängig von der Gemeindezugehörigkeit – über vergleichbare Rahmenbedingungen in der administrativen und organisatorischen Unterstützung verfügen, damit Chancengleichheit im Schulsystem gewährleistet ist?**

## **2. Einleitende Bemerkungen**

Die Schulleitungsressourcen für die Primarstufe richten sich nach § 9 der Verordnung für Schulleitungen und Sekretariate ([SGS 647.12](#)) und sind in [Anhang I](#) der genannten Verordnung im Detail aufgeführt. Entscheidend für die Berechnung sind die Anzahl Klassen inklusive des Kindergartens und die Anzahl an Schulstandorten ohne Kindergärten. Eine Schulanlage ist im Modell inbegriffen.

Für zusätzliche Standorte gelten folgende Regelungen: Die zweite Schulanlage wird mit 10 Prozent zusätzlich ressourciert, ausser sie besteht nur aus einer Klasse. Jede weitere Schulanlage resp. jeder Nebenstandort mit vier oder mehr Klassen generiert zusätzlich fünf Prozent und mit sieben oder mehr Klassen zusätzlich 10 Prozent Schulleitungsressourcen.

Die gemäss den genannten Vorgaben festgelegte Leitungszeit der Schulleitungen wird spätestens alle vier Jahre oder auf Antrag der Schulleitung oder von Amtes wegen durch die Gemeinde überprüft und bei Bedarf angepasst. Zudem werden die Schulleitungsaufgaben spätestens alle vier Jahre vom Amt für Volksschulen (AVS) überprüft. Eine solche Überprüfung findet derzeit in Zusammenarbeit mit dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG), der Schulleitungskonferenz der Primarstufe (SLK PS) und dem Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter Basel-Landschaft (VSL BL) statt.

Wie die Interpellantin bereits festhält, ist das vorstehend beschriebene Ressourcierungsmodell für die Primarschulleitungen, welches seit 2021 in Kraft ist, das Ergebnis eines VAGS-Projekts, welches von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) gemeinsam mit dem VBLG erarbeitet und umgesetzt wurde.

Die Ressourcen für das Schulsekretariat richten sich nach [§ 32b der Verordnung](#) für die Schulleitungen und Sekretariate. Im Unterschied zu den Vorgaben für die Primarschulleitungen, enthält die Bestimmung lediglich eine Empfehlung für Mindestressourcen an die Gemeinden. Diese lautet wie folgt: Die anrechenbare Arbeitszeit für das Sekretariat beträgt eine Stunde pro Klasse/Woche und Kalenderjahr. Zudem können für besondere Aufgaben ein befristetes Mehrpensum oder Überstunden angeordnet werden. Für die Spezielle Förderung erhöht sich die massgebende Klassenzahl entsprechend den effektiv beanspruchten Lektionenzahlen der Integrativen Speziellen Förderung (ISF), der Einführungs- und Kleinklassen, der Lektionen in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) und der Fremdsprachenintegrationsklassen (FSK) um eine Klasse je 28 Lektionen, wobei in

Klassen erbrachte Lektionen der Speziellen Förderung nicht zusätzlich gemäss Abs. 1 gezählt werden.

Die Gemeinde kann diese Empfehlung von Mindestressourcen für das Sekretariat auf Primarstufe über- oder unterschreiten. Das bedeutet, die Gemeinden können für das Schulsekretariat mehr Ressourcen zur Verfügung stellen als gemäss Verordnung empfohlen oder aber auch weniger.

### **3. Beantwortung der Fragen**

1. *Hat der Regierungsrat Kenntnis von Gemeinden, in denen die gemäss Verordnung vorgesehenen Sekretariatsressourcen nicht oder nicht vollständig ausgeschöpft werden? Falls ja: Welche Schulen sind davon betroffen?*

Der Regierungsrat hat Kenntnis darüber, dass in einzelnen Gemeinden die empfohlene Ressourcierung des Schulsekretariats unterschritten wird. Da die Trägerschaft der Primarstufe bei den Gemeinden liegt, erfolgt seitens BKSD jedoch keine systematische Erfassung der gefragten Daten. Entsprechend kann vorliegend keine verlässliche Auskunft darüber erteilt werden, wie viele oder welche Schulen konkret betroffen sind. Die genannten Erkenntnisse beruhen auf dem Erfahrungs- und Wissensstand des AVS, der aus seiner Beratungstätigkeit für Schulleitungen, Schulräte, Gemeinderäte und Gemeindeverwaltungen resultiert.

2. *Hat der Regierungsrat Kenntnis von Gemeinden, in denen die gemäss Verordnung vorgesehenen Ressourcen für die Schulleitung nicht oder nicht vollständig ausgeschöpft werden? Falls ja: Welche Schulen sind davon betroffen?*

Dem Regierungsrat ist nicht bekannt, dass Schulleitungsressourcen auf der Primarstufe nicht vollständig ausgeschöpft sind. Davon ausgenommen sind einzelne Vakanzen aufgrund von Kündigungen auf Semesterwechsel. In Einzelfällen kann es vorkommen, dass mit den gewählten Interimslösungen nicht alle Schulleitungsressourcen vollständig ausgeschöpft werden. Das AVS ist bei allen Fällen informiert und unterstützt bei Bedarf. Eine dauerhafte Unterschreitung der gemäss Verordnung vorgesehenen Schulleitungsressourcen ist jedoch nicht zulässig.

3. *Was sind aus Sicht des Regierungsrates die möglichen Gründe für die Nichterfüllung der vorgesehenen Ressourcierung?*

Bezüglich der Schulleitungsressourcen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen: Eine Unterschreitung der vorgegebenen Schulleitungsressourcen ist unzulässig, ausgenommen sind kurzfristige Nichterfüllungen aufgrund von Vakanzen in der Schulleitung. Eine Befragung aus dem Jahr 2022 des AVS im Zuge der Ressourcenerhöhung der Primarschulleitungen hat ergeben, dass Schulleitungsressourcen zum Befragungszeitpunkt vollständig ausgeschöpft wurden mit Ausnahme derjenigen Schulen, die sich aufgrund der Ressourcenerhöhung noch im Rekrutierungsprozess befanden.

Bei den Schulsekretariatsressourcen ist zu berücksichtigen, dass § 32b der Verordnung lediglich eine Empfehlung für Mindestressourcen vorsieht und die Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit über die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung entscheiden.

4. *Welche Anreize können geschaffen werden, damit die Gemeinden die notwendigen finanziellen Mittel für die entsprechenden Anstellungen gemäss Verordnung bereitstellen?*

Es ist nicht Aufgabe des Regierungsrats, Anreize für eine Erhöhung der Schulsekretariatsressourcen seitens Gemeinden zu schaffen. Mit § 32b der Verordnung für die Schulleitungen und Sekretariate hat sich der Ordnungsgeber bewusst für eine Empfehlung entschieden, auch auf Wunsch der Gemeinden. Die Gemeinden entscheiden, ob sie sich nach der Empfehlung richten oder diese über- oder unterschreiten. Der Entscheid erfolgt abhängig von den jeweiligen Gegebenheiten und Bedürfnissen vor Ort.

5. *Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat, um sicherzustellen, dass alle Schulen – unabhängig von der Gemeindezugehörigkeit – über vergleichbare Rahmenbedingungen in der administrativen und organisatorischen Unterstützung verfügen, damit Chancengleichheit im Schulsystem gewährleistet ist?*

siehe Antwort 5. Der Regierungsrat hat sich bewusst für eine Empfehlung entschieden. Die Gemeinden entscheiden, in welcher Höhe sie das Schulsekretariat ressourcen.

Liestal, 24. März 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich